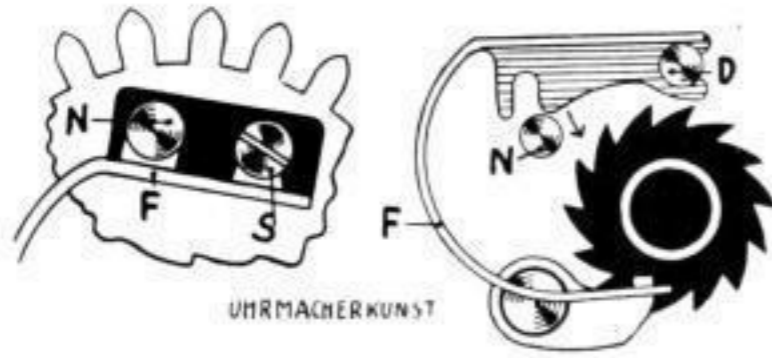


Um die Sache besser verständlich zu machen, bringen wir hier eine kleine Abbildung, und zwar das gleiche in Anwendung auf eine Unruhwellen. Wie aus dieser ersichtlich ist, benutzen wir hier eine dritte Spiralrolle, die uns die Höhe für die Hebelscheibe vermittelt und damit diejenige des Ansatzes zwischen dieser und der Unruh. Es gilt nun, nur noch die untere Welle demgemäß zu kürzen, wie die Abbildung zeigt, und die Hauptschwierigkeit ist überwunden. Da wir wohl vorher die ganze Länge über die Zapfenenden gemessen haben, brauchen wir nur noch die obere Welle zu kürzen, und die Sache kann zielbewußt zu Ende geführt werden. (III/1162)

Beim Weckerwerk wieder ein Fortschritt!

Die Federn sind nun schon lange Zeit durch die Schlaufenfeder ohne große Mühe auswechselbar geworden. Nun fehlte nur noch eine gute Lösung für die Sperrfedern, die doch auch so manches Mal das Zeitliche



Weckerwerk

Gehwerk

segnen, und derelwegen zumeist das Werk gänzlich zerlegt werden mußte — auch wenn nur die Sperrfeder bestellt war.

Bei ihrem neuen „Modell 1936“ hat die Firma Friedr. Mauthe (Schwenningen) zwei sehr einfache Lösungen angebracht, die weitere Verbreitung verdienen. Am einfachsten ist die auswechselbare Sperrfeder für das Gehwerk. In unserer Abbildung möchten wir Sie mit der Gehwerk-Sperrfeder bekannt machen, die einfach in der Pfeilrichtung unter die Niete D geschoben wird. Erst dann erhält sie weitere Führung unter der zweiten Niete. Herausrutschen kann sie hier nicht, da ihre Federwirkung — nachdem sie über den Sperrkegel gelegt ist — dies nicht zuläßt. Wir glauben, daß auch in der Fabrikation diese Ausführung keine Mehrkosten verursacht.

Auf dem Weckerrad ist nicht ganz so viel Platz vorhanden, so daß hier die Sperrfeder doch mit einer Schraube S gehalten wird, die Führung erhält sie von einer weiteren Niete. Der Uhrmacher wird diese beiden Ausführungen freudigen Herzens begrüßen!

Er wird aber auch dies neue „Modell 1936“ noch weiter betrachten und es wird ihm vor allem auffallen, daß die Zapfenlager und die Olsenkungen besonders sauber ausgeführt und gefräst sind.

Das Ankerrad hat etwa anders geschnittene Zähne bekommen, die nun unempfindlicher geworden sind, da sie an der Ferse nicht unterschritten wurden.

Das Ergebnis aller sorgsam Arbeit aber ist die Hauptsache: ein frischer, flotter Gang des neuen „Modells 1936“. (III, 1180)

Wochenschau der



Silberhöchstpreise sind festgesetzt! — Jeder gebe zum Winterhilfswerk! — Altgold und Warenausgangsbuch — Regelung der Herstellung von Goldwaren — Die Mitarbeiter werden vorgestellt — In welchem Maße werben die Versandhäuser? — Die Gold- und Silberschmiede stellen aus im „Haus des Deutschen Handwerks“ — Und was sagt die Presse? — Preisausschreiben im Wettbewerb — Die Entscheidungen des Preisgerichts über „Hochzeitsring“ und „Bildnisse deutscher Männer mit Orden“ — Wie wird ein Wertbrief vorschriftsmäßig verschlossen? — Österreichs Uhrmacher machen auch Gemeinschaftswerbung

Silberhöchstpreise

Durch die nachstehend abgedruckte Verordnung vom 9. Oktober, die wiederum auf einer im Reichsgesetzblatt Nr. 94 abgedruckten Verordnung über Preise für Silber beruht, werden Höchstpreise für Silber festgesetzt und der Verkehr mit Silber geregelt. Die hauptsächlichste Bestimmung für unsere Leser ist die, daß für Silber im An- und Verkauf sich der Preis nach dem Berliner Börsenkurs richtet und daß die Zahlung oder Annahme höherer Silberpreise unter Strafe gestellt wird.

Die Verordnung enthält allerdings eine Ausnahme, und beim flüchtigen Lesen könnte es scheinen, als wenn diese Ausnahme den Handel mit Altsilberwaren oder Münzen nach wie vor in der bisherigen Form gestattet. Das trifft nicht zu. Wohl unterliegen silberne Gebrauchswaren beim Ankauf nicht den Bestimmungen der Verordnung, jedoch unter der Einschränkung, daß es sich bei diesem Ankauf um Ankauf von Gebrauchsgegenständen, die weiterhin gebraucht werden sollen, handelt oder um Liebhaberwerte. Der Ankauf von Altsilberwaren oder Münzen, also Markstücken usw. zu dem Zwecke, sie einzuschmelzen und weiter zu verarbeiten, unterliegt selbstverständlich den Bestimmungen der Verordnung.

Im Augenblick ist nicht zu übersehen, wie die augenblicklichen und späteren Wirkungen der Verordnung sein werden. Selbstverständlich müssen die Preise für die Neuwaren neu geregelt werden. Andererseits sind die Lieferanten dazu übergegangen, silberne Gegenstände nur gegen Anlieferung von Silber zu liefern. Die Industrie, namentlich die Besteckindustrie, wird über die Auswirkungen der Verordnung in dieser Woche eine Besprechung abhalten. Wir werden dann weiter berichten.

Allgemeine Anordnung über den Verkehr mit Silber und die Regelung der Preise für Silber und Silbersalze vom 9. Okt. 1936

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 816) in Verbindung mit der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 209 vom 7. September 1934) und mit der Verordnung über die Errichtung der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 12. Juli 1935 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 164 vom 17. Juli 1935) sowie auf Grund der Verordnung über Preise für Silber vom 6. Oktober 1936 („Reichsgesetzbl.“ I, S. 881) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

A) Begriff des Silbers

§ 1

Als Silber im Sinne der Anordnung gilt

1. Silber in Form von Zwischenerzeugnissen der Hüttenindustrie, Rückständen und Abfällen, insbesondere in Form von Guldtsilber, Gekräßen, Schlämmen, Rückständen der Hüttenindustrie und aus chemischen oder metallurgischen Prozessen in anderen Industrien, sonstigen Verhüttungs- und Raffiniermaterialien, ferner in Form von alten Silberwaren, außer Kurs gesetzten Münzen, alten Tressen, Flitter usw. sowie in Form von Bruch, Ausschuß, Spänen und sonstigen Abfällen der mechanischen Bearbeitung von Silber.
2. Silber in Form von Rohmaterial, unlegiert oder legiert, d. h. in Form von Barren, Blöcken, Granalien, Körnern, gegossenen Platten, Stangen und Schienen und ähnlichen